

Einreise für qualifizierte Beschäftigte mit berufspraktischer Erfahrung und staatlich anerkanntem Abschluss nach §19c Abs. 2 AufenthG i.V.m §6BeschV in nicht-reglementierten Berufe ab 01. März 2024

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.

Bitte Folgendes noch beachten:

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*

Voraussetzungen:

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt (45% Beitragsbemessungsgrenze in ARV - 3.802,50 € brutto monatlich, 45.630€ brutto/Jahr für 2026). Wenn Sie älter als 45 Jahre sind, müssen Sie ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens 55.770€ (für 2026) erreichen oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen. **Anforderung entfällt**, wenn der **Arbeitgeber tarifgebunden** ist und die Fachkraft (FK) zu tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt wird
- Die Arbeitsagentur (BA) muss der Beschäftigung zustimmen
- Im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss (Bestätigung über die staatliche Anerkennung bei der [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) beantragen) oder AHK Zertifikat (Auslandshandelskammer)
- Bei einem Berufsabschluss eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren (Anerkennung von der [ZAB-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#))

- Mindestens **2 Jahre Erfahrung** im angestrebten Beruf innerhalb der letzten 5 Jahre, muss kein Bezug zum Berufsabschluss bestehen. Das wird von der Arbeitsagentur (BA) im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft.
- **Die formale Anerkennung des Abschlusses in Deutschland ist nicht erforderlich**
- **Keine Sprachkenntnisse** für das Visumverfahren notwendig (der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, welche (formalen) Deutschkenntnisse er für die zu besetzende Position als ausreichend ansieht)

Ablauf und Zuständigkeiten:

1	<p>Fachkraft mit Berufsabschluss holt online bei der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) die Bestätigung über das Vorliegen einer mind. 2-jährigen Ausbildung.</p> <p>Antrag für eine digitale Auskunft zur Berufsqualifikation stellen: Berufsqualifikation - Zeugnisbewertung (kmk.org)</p> <p>Achtung: Jede Zeugnisbewertung bei der ZAB ist kostenpflichtig. Weitere Informationen zu den Kosten finden Sie hier.</p>	Fachkraft und ZAB
2	Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber schließen	Fachkraft, Arbeitgeber
3	<p>Fachkraft beantragt bei der Botschaft ein Visum zum Arbeiten für Fachkräfte mit berufspraktischer Erfahrung</p> <p>(Unterlagen: u.a. Arbeitsvertrag, Reisepass, ggf. vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular “Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis” (Zustimmung der Arbeitsagentur wird eingeholt), Nachweis über Hochschul- oder Berufsabschluss von der ZAB, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE)</p> <p>Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen</p>	Fachkraft, Botschaft

4		Erteilung des Einreisevisums zum Arbeiten für Fachkräfte mit berufspraktischer Erfahrung	Fachkraft, Botschaft
5		Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Fachkraft
6		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Fachkraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
7	Deutschland	Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen. Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen.	Fachkraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
8		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber	Fachkraft, Arbeitgeber

Quelle:

[Make it in Germany/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA_6.2024](#)